

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Habichtswald**

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S 69), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93, Abs. 1, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), §§ 1 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22 a und 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2, Abs. 10 G vom 30.10.2017 (BGBl. I. S. 3618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald in Ihrer Sitzung am 27.08.2018 nachstehende

## **Gebührensatzung**

### **zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Habichtswald**

beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt und
- c) die Pauschale für Bastelmaterial und Getränke.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Die Pauschale für Bastelmaterial und Getränke stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes und für kleine Getränke die während des Tages gereicht werden dar.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Lebensalter des Kindes und wird wie folgt festgesetzt:

Modul	Tage	Beginn	Ende	Ü-3-Kind *	U-3-Kind **
I	Mo – Fr	08:00 Uhr	14:00 Uhr	135,60 €	149,16 €
II	Mo- Fr	07:05 Uhr	14:00 Uhr	158,20 €	174,02 €
III	Mo – Do	07:05 Uhr	16:30 Uhr	201,50 €	221,56 €
	Fr.	07:05 Uhr	14:00 Uhr		

\* Ü-3 Kind = Kind ab vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

\*\* U-3 Kind = Kind ab vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr

- (2) Die Gemeinde Habichtswald erhält Fördermittel des Landes Hessen für die Freistellung von Kindergartenbetreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gemäß dem Landesprogramm zur Freistellung vom Kostenbeitrag.
- (3) Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr (U-3-Kind) wird eine erhöhte Betreuungsgebühr erhoben.
- (4) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ü-3-Kind) werden bis zum Schuleintritt, beginnend ab dem 01.08.2018, für eine vertragliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich (Modul I) von der Zahlung der Betreuungsgebühr freigestellt.
- (5) Für die Kinder, deren vertragliche Betreuungszeit sich auf mehr als 6 Stunden täglich erstreckt (Modul II und III), wird für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit anteilig Betreuungsgebühren erhoben.
- (6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft eine Kindertagesstätte in der Gemeinde, so sind das dritte Kind und alle weiteren Kinder von der Betreuungsgebühr befreit.
- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere U-3-Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft eine Kindertagesstätte, so ist auch das zweite Kind beitragsfrei.
- (8) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für Verspätungen außerhalb der Öffnungszeiten entstehen pro angefangener 1/4-Stunde zusätzliche Betreuungsgebühren i.H. v. 10,00 €, welche in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht für die ersten 10 Minuten nach Ablauf der Öffnungszeit.
- (9) Die Betreuungsgebühren nach Abs. 1 werden ab 2020 jährlich der Landesförderung angepasst.

## § 3 Verpflegungsentgelt, Pauschale für Bastelmaterial und Getränke

- (1) Das Verpflegungsentgelt beträgt 3,50 € pro Essen und muss grundsätzlich am Monatsende für den Folgemonat bei der Leitung der Kindertagesstätte bestellt werden.
- (2) Als Pauschale für Bastelmaterial und Getränke sind einheitlich 3,00 € pro Monat zu entrichten.
- (3) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Entgelte nach Abs. 1 und 2 bei Bedarf neu festzusetzen.

## **§ 4 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und soll aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten zugunsten der Gemeindekasse Habichtswald zu erteilenden Abbuchungsauftrages von der Gemeindekasse eingezogen werden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Feiertage, Unterhaltungsarbeiten) weiterzuzahlen, sofern die Schließung nicht mehr als 30 Kalendertage beträgt.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

## **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 In Kraft treten**

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum **01.08.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Habichtswald, 27.08.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Habichtswald

-Siegel-

gez.  
Thomas Raue  
Bürgermeister

## Berechnung der Gebühren für die Folgejahre

Gemäß der vom Regierungspräsidium Kassel vorgegebenen Zahlen ergeben sich für die Jahre 2018 bis 2025 folgende Gebühren:

Ü3-Kind	2018/19	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Modul I (*)</b>	135,60 €	138,31 €	141,02 €	143,74 €	146,45 €	149,16 €	151,87 €
<b>Modul II</b>	158,20 €	161,36 €	164,52 €	167,70 €	170,86 €	174,02 €	177,18 €
<b>Modul III</b>	201,50 €	207,47 €	211,53 €	215,61 €	219,68 €	223,74 €	227,81 €

U3-Kind	2018/19	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Modul I</b>	149,16 €	152,14 €	155,19 €	158,29 €	161,46 €	164,68 €	167,98 €
<b>Modul II</b>	174,02 €	177,50 €	181,05 €	184,67 €	188,36 €	192,13 €	195,97 €
<b>Modul III</b>	221,56 €	225,99 €	230,51 €	235,12 €	239,82 €	244,62 €	249,51 €

(\*) Summen laut Berechnung des Regierungspräsidium Kassel (Schreiben vom 11.05.2018, 13-52c h 0240 01 11/2018)

Somit ergeben sind folgende von den Eltern tatsächlich zu zahlenden Beträge:

Ü-3-Kind	Modul I		Modul II		Modul III	
	Beitrag	Zu zahlen	Beitrag	Zu zahlen	Beitrag	Zu zahlen
2018/19	135,60 €	0,00 €	158,20 €	22,60 €	201,50 €	65,90 €
2020	138,31 €	0,00 €	161,36 €	23,05 €	207,47 €	69,16 €
2021	141,02 €	0,00 €	164,52 €	23,50 €	211,61 €	70,59 €
2022	143,74 €	0,00 €	167,70 €	23,96 €	215,61 €	71,87 €
2023	146,45 €	0,00 €	170,86 €	24,41 €	219,68 €	73,23 €
2024	149,16 €	0,00 €	174,02 €	24,86 €	223,74 €	74,58 €
2025	151,87 €	0,00 €	177,18 €	25,31 €	227,81 €	75,94 €

**Musterberechnung zur Regelung der Geschwisterkinder (für 2018/2019):**

Varianten	1. Kind			2. Kind		
	Modul I	Modul II	Modul III	Modul I	Modul II	Modul III
Mehrere Kinder <u>unter</u> 3 Jahre	volle Gebühr	volle Gebühr	volle Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr
	149,16 €	174,02 €	221,56 €	0 €	0 €	0 €
ein Kind <u>über</u> 3 Jahre und ein Kind <u>unter</u> 3 Jahre	ermäßigte Gebühr	ermäßigte Gebühr	ermäßigte Gebühr	volle Gebühr	volle Gebühr	volle Gebühr
	0 €	22,6	65,90 €	149,16 €	174,02 €	221,56 €
Mehrere Kinder <u>über</u> 3 Jahre	reduzierte Gebühr	reduzierte Gebühr	reduzierte Gebühr	reduzierte Gebühr	reduzierte Gebühr	reduzierte Gebühr
	0 €	22,6	65,90 €	0 €	22,6	65,90 €